

Werner Müller*

Geeignet zum Selbststudium
mit Lernerfolgskontrolle (§ 15 FAO)

Commercial Courts in Deutschland

Seit Oktober 2023 gibt es den Entwurf der Bundesregierung für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz.¹ Das wesentliche Element dieses Gesetzentwurfs ist die Möglichkeit für die Bundesländer, Commercial Courts einzuführen, bei denen das Verfahren durchgehend in englischer Sprache geführt werden kann.

I. Brauchen wir einen Commercial Court? – Ja!

Obwohl der Gesetzentwurf vorliegt, will ich zunächst die Frage stellen: Brauchen wir einen Commercial Court mit einem Verfahren in englischer Sprache? Der von mir hoch geschätzte Kollege Maier-Reimer war da sehr zögerlich. Aber meine Antwort ist klar: Ja! Es ist richtig und wichtig, dass sich die deutsche Justiz mehr in die internationale Streitbeilegung einbringt. Das geht nicht ohne die englische Sprache.

Als die ZPO und das GVG vor bald 150 Jahren erlassen wurden, gab es keine Globalisierung. Internationale Geschäftstransaktionen waren die Ausnahme. Heute gehören internationale Verträge zum Alltag. Und Englisch hat sich zur internationalen Vertrags- und Verkehrssprache entwickelt. Unsere Justiz hat da nicht Schritt gehalten, und der Gesetzgeber hat nicht geholfen.

Der Bundesrat hatte schon im Jahr 2010 einen Gesetzentwurf für die Schaffung von Kammern für internationale Handelssachen eingebracht.² Die Bundesregierung und der Bundestag zeigten wenig Interesse an dem Thema. So fielen die vom Bundesrat mehrfach eingebrachten Entwürfe immer wieder der Diskontinuität zum Opfer. Jetzt scheint sich das geändert zu haben. Im April 2023 wurde der Referentenentwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz veröffentlicht; der Regierungsentwurf datiert vom 6. Oktober; am 12. Oktober 2023 war die erste Lesung im Bundestag. Ich rechne mit einer Verabschiedung vor der Sommerpause 2024.

Gelegentlich wurde die Frage gestellt, ob wir mit dem Commercial Court nicht einen Schritt zu einer Zwei-Klassen-Justiz gehen.³ Die Frage ist nicht unberechtigt, aber die Antwort ist klar: Wir brauchen den Commercial Court, und zwar in möglichst hoher Qualität. Der Commercial Court soll nach außen hin leuchten, damit ausländische Unternehmen die deutsche Justiz in Anspruch nehmen. Gleichzeitig soll der Commercial Court eine Vorbildfunktion für andere Bereiche der deutschen Ziviljustiz haben. Unsere Ziviljustiz weiß selbst, dass sie einen großen Erneuerungsbedarf hat, und „Verbesserungen lassen sich erfahrungsgemäß leichter realisieren, wenn ein Vorbild dafür existiert“.⁴ Ein solches Vorbild kann und soll der Commercial Court sein. Er soll ein Leuchtturm in zwei Richtungen sein – nach innen und nach außen.

Jetzt will ich aber konkret werden. Was bringt uns der Regierungsentwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz?

II. Einrichtung von Commercial Courts

1. Ermächtigung der Länder

a) Commercial Court beim OLG

Die wichtigste Bestimmung des Entwurfs für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz steht ganz am Anfang. In einem neuen § 119 b GVG sollen die Bundesländer ermächtigt werden, „einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht (oder bei einem Obersten Landesgericht) als Commercial Court einzurichten.“ Der Commercial Court soll also beim OLG, nicht beim Landgericht etabliert werden. Die bei verschiedenen Landgerichten schon bestehenden englischsprachigen Kammern für Handelssachen oder Zivilkammern sollen aber nicht einfach verschwinden. Mehr dazu später.

b) Vereinbarung der Parteien

Für die Zuständigkeit des Commercial Courts bedarf es einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien. Rügelose Einlassung steht der Vereinbarung gleich. Die Notwendigkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung steht außer Streit. Immerhin ist der Commercial Court mit einem verkürzten Instanzenzug verknüpft.

c) Streitwertschwelle

Mit dem Commercial Court gewinnt das OLG eine erstinstanzliche Zuständigkeit, die auf Verfahren „mit einem Streitwert ab einer Million Euro“ beschränkt sein soll. Die Frage der Streitwertschwelle war und ist nicht unproblematisch. Natürlich soll der Commercial Court nicht „mit einfach gelagerten Standard-Verfahren verstopft“ werden.⁵ Aber wäre es nicht wichtiger, dass der Commercial Court erst einmal Erfahrungen sammelt und eine Praxis aufbaut, auch mit kleinen Fällen? Werden die Parteien dann nicht doch die Schiedsgerichtsbarkeit vorziehen, wo es keine Streitwertschwelle gibt? Für das Justizstandort-Stärkungsgesetz ist das wohl keine Frage mehr. Beim Commercial Court wird es aller Voraussicht nach eine Streitwertschwelle geben.

* Rechtsanwalt Dr. Werner Müller, Frankfurt.

1 BT-Drucks. 20/8649.

2 BT-Drucks. 17/2163.

3 Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 236.

4 Wagner (oben FN 3), S. 237.

5 Wolff, Bewegung am Streitbeilegungsstandort Deutschland: Einführung von Commercial Courts und englischer Gerichtssprache durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz, SchiedsVZ 2023, 209, 213.

d) Nur für Unternehmer?

Die Zuständigkeit des Commercial Courts ist nach dem Regierungsentwurf auch insoweit eingeschränkt, als sie grundsätzlich nur „Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern“ im Sinne von § 14 BGB erfasst. Rechtsstreitigkeiten aus gewerblichem Rechtsschutz, Urheberrecht und UWG sollen nicht an den Commercial Court gehen (§ 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E). Andererseits sollen M+A-Streitigkeiten generell in die Zuständigkeit des Commercial Courts fallen, also auch dann, wenn ein Nicht-Unternehmer daran beteiligt ist (§ 119 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG-E).

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 29. September 2023⁶ vorgeschlagen, dass auch gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und UWG zur Zuständigkeit des Commercial Courts gehören sollen und dass die Beschränkung auf Unternehmer generell gestrichen wird. Da kann sich vielleicht noch etwas ändern.

e) Commercial Court als Rechtsmittelinstanz

Die Länder können dem Commercial Court auch die Zuständigkeit für Berufung und Beschwerde „gegen solche Entscheidungen der Landgerichte zuweisen, denen eine Streitigkeit zugrunde liegt, die die Sachgebiete des Commercial Courts betrifft“ (§ 119 b Abs. 4 GVG-E). Das betrifft Fälle mit einem Wert von weniger als eine Million Euro oder Fälle, bei denen die Parteien keine Zuständigkeitsvereinbarung für den Commercial Court getroffen haben. Diese zweitinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Courts besteht unabhängig von einer Parteivereinbarung; der Commercial Court wird einfach als der für das Rechtsmittel zuständige Spruchkörper tätig.

f) Zuständigkeit über Ländergrenzen hinaus

Der Gesetzentwurf enthält eine Bestimmung dahingehend, dass mehrere Länder einen gemeinsamen Commercial Court einrichten können mit Zuständigkeit „über Ländergrenzen hinaus“ (§ 119 b Abs. 6 GVG-E). Theoretisch könnte es also einen zentralen Commercial Court geben, der für ganz Deutschland zuständig ist. Im Hinblick auf unsere föderative Geschichte ist das sicherlich keine realistische Vorstellung. Aber das Leitbild des Gesetzentwurfs geht in diese Richtung. Es soll „wenige, jeweils auf bestimmte Arten von Streitigkeiten beschränkte und sich ergänzende Commercial Courts“ geben.⁷ Also zum Beispiel das OLG Frankfurt für M+A-Sachen, das OLG Düsseldorf für gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und UWG, das OLG München für Bausachen, das OLG Hamburg für Medizin und Pharma und das OLG Stuttgart für alles andere.

g) Zuständigkeit für Schiedsverfahren

Eine weitere Zuständigkeit des Commercial Courts könnte sich aus dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18. April 2023 ergeben. Dort wurde gefordert, dass die Länder einem zu bildenden Commercial Court die

Zuständigkeit für die Aufhebung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen übertragen sollen, und zwar unabhängig von einer Parteivereinbarung. Das ist wohl eine politisch unstrittige Forderung, und ich erwarte, dass sie auch umgesetzt wird, obwohl sie im Entwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz nicht angesprochen ist.

h) Revision zum BGH

Gegen Urteile des Commercial Courts findet die Revision zum BGH statt (§ 623 ZPO-E). Bei einem erstinstanzlichen Urteil des Commercial Courts bedarf die Revision keiner Zulassung. Ich weiß nicht, ob ich das gut finden soll. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist auch aus dem Grund attraktiv, weil es nur eine Instanz gibt. Die zulassungsfreie Revision wirkt dem entgegen, denn sie erleichtert ein Verfahren über mehrere Instanzen.

2. Verfahren in englischer Sprache

a) Englisch beim Commercial Court

Mit dem Commercial Court wird ausdrücklich das Ziel verfolgt, den „Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland (zu stärken), der auch international an Anerkennung und Sichtbarkeit gewinnen soll“⁸. Das „setzt voraus, dass sich die deutsche Justiz für die Weltsprache Englisch öffnet“ (Regierungsentwurf S. 15). Dementsprechend heißt es in § 184 a Abs. 1 GVG-E, dass Verfahren vor dem Commercial Court „vollständig in englischer Sprache geführt werden“ können. Englisch ist also nicht obligatorisch, sondern muss vereinbart werden.

- (i) „Ein Dolmetscher oder Übersetzer kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden“ (§ 184 a Abs. 3 Nr. 1 GVG-E).
- (ii) Urkunden müssen grundsätzlich nicht übersetzt werden. Gewisse Ausnahmen (§ 184 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 GVG-E) erscheinen mir wenig problematisch.
- (iii) Streitverkündung ist möglich. Der Dritte kann lediglich die Beiziehung eines Dolmetschers verlangen (§ 184 a Abs. 4 GVG-E). Die Möglichkeit der Streitverkündung ist auch für den Commercial Court ein wichtiger Vorteil gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit.

b) Englisch beim BGH

Der BGH hat sich lange gegen einen Commercial Court mit englischsprachigem Verfahren gewehrt. Im Hinblick auf die unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeiten der BGH-Senate ist das nicht ganz unverständlich. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass das Verfahren vor dem BGH nur dann in englischer Sprache geführt wird, wenn der Senat einem entsprechenden Antrag des Revisionsklägers stattgibt (§ 184 b Abs. 1 Nr. 3 GVG-E). Das ist sicherlich keine optimale Lösung, aber es ist eine Regelung, mit der die Opposition des BGH

⁶ BR-Drucks. 374/23.

⁷ Wolff (oben FN 4), SchiedsVZ 2023, 209, 212.

⁸ Wolff (oben FN 4), SchiedsVZ 2023, 209, in FN 14 mit Bezug auf S. 1 des Referentenentwurfs des BMJ vom 25. April 2023.

überwunden werden konnte. Und wenn in Zukunft immer mehr Richter zum BGH kommen, die Englisch gut beherrschen, dann wird das Problem vielleicht langsam verschwinden.

c) Commercial Chambers

Vorhin habe ich erwähnt, dass die bei verschiedenen Landgerichten bestehenden Kammern, die Verhandlungen in englischer Sprache anbieten, nicht einfach verschwinden werden. Tatsächlich erhalten diese Kammern – seien es Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen – im Justizstandort-Stärkungsgesetz einen eigenen Namen: „Commercial Chambers“. Das Verfahren vor diesen Commercial Chambers soll „vollständig in englischer Sprache geführt werden“ können (§ 184 Abs.1 Nr.1 GVG-E). Auch für die Commercial Chambers kann eine Zuständigkeit für den Bezirk mehrerer Landgerichte vorgesehen werden, und die Länder können die Einrichtung „gemeinsamer Commercial Chambers über Ländergrenzen hinaus vereinbaren“ (§ 184 a Abs. 2 S. 2 GVG-E).

3. Verfahren vor dem Commercial Court

Der Gesetzentwurf enthält einen eigenen Titel zum „Verfahren vor den Commercial Courts“ (§§ 619 – 623 ZPO-E). Zwei der Bestimmungen will ich ansprechen.

a) Organisationstermin

„Der Commercial Court trifft mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens“ (§ 621 ZPO-E). Das ist keine Kann-Bestimmung, sondern eine bindende Vorschrift. Die im Gesetzentwurf enthaltene Ausnahme – „sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen“ – sollte keine signifikante praktische Relevanz haben. Damit wird für den Commercial Court eine Praxis verbindlich, die sich im Schiedsverfahren seit langem bewährt hat.

b) Wortprotokoll

Aus dem Schiedsverfahren kennen wir auch das Wortprotokoll, und das soll ebenfalls Teil des Verfahrens vor dem Commercial Court erster Instanz werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag beider Parteien. Das Wortprotokoll soll während der Verhandlung für die Parteien mitlesbar sein. Dafür werden bei den Commercial Courts hoffentlich die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Zu den persönlichen Voraussetzungen sieht der Gesetzentwurf ausdrücklich vor, dass für die Aufnahme eines Wortprotokolls „gerichtsfremde Protokollpersonen“ eingesetzt werden können (§ 622 Abs. 2 S.1 ZPO-E). Das Wortprotokoll ist eines der Elemente, die mich den Commercial Court als einen Leuchtturm für die ganze Justiz sehen lassen.

c) Parteisachverständige

Im Regierungsentwurf fehlt ein Element, das ich mir sehr als Teil eines Justizstandort-Stärkungsgesetzes gewünscht hätte.

Die größten Frustrationen meines professionellen Lebens betreffen Verfahren mit vom Gericht bestellten Sachverständigen. Oft dauerte es schrecklich lange, bis der Sachverständige aktiv wurde. Und dann übernahm das Gericht das Gutachten mit den nichtssagenden Worten „Wie der Sachverständige überzeugend dargelegt hat“. Ich hätte mir gewünscht, dass die Parteien beim Commercial Court im Organisationstermin vereinbaren können, dass ein etwaiger Sachverständigenbeweis durch Parteisachverständige erbracht werden kann. Dann müsste das Gericht entscheiden, wessen Argumente mehr Überzeugungskraft haben.

III. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Der Gesetzentwurf enthält eine Bestimmung, die generell, nicht nur für den Commercial Court gelten soll. Ein neuer § 273 a ZPO-E sieht vor, dass „das Gericht streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig einstufen“ kann. Wenn eine solche Einstufung erfolgt, dann müssen alle Beteiligten die Information als vertraulich behandeln, auch nach Abschluss des Verfahrens. Im Gesetzentwurf wird ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Betriebsgeheimnissen hingewiesen, also auch auf die Verpflichtung zum Schadensersatz. Obwohl diese Bestimmung nicht speziell für den Commercial Court gelten soll, passt sie doch gut in ein Justizstandort-Stärkungsgesetz. Was den Schutz von Geschäftsgeheimnissen betrifft, war der deutsche Zivilprozess bisher nicht gut positioniert. Der neue § 273 a ZPO dürfte eine klare Verbesserung beinhalten.

IV. Weiterer Handlungsbedarf

Mit dem Erlass des Justizstandort-Stärkungsgesetzes werden wir eine brauchbare, vielleicht sogar eine gute Grundlage haben. Aber der Erfolg eines Commercial Courts ist damit noch lange nicht garantiert. Es besteht intensiver und kostspieliger Handlungsbedarf.

1. Räume und technische Ausstattung

Kostspielig wird insbesondere die Schaffung geeigneter Räume mit der notwendigen technischen Ausstattung sein.

2. Absprachen zwischen den Bundesländern

Die Bundesländer sollten sich frühzeitig absprechen. Wo soll ein Commercial Court eingerichtet werden? Mit welchen örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten?

3. Fortbildung der Richter

Der Commercial Court muss mit guten, erfahrenen und spezialisierten Richtern besetzt werden. Dafür bedarf es entsprechender Fortbildung.

4. Mehr Übersetzungen

Die Erfolgchancen des Commercial Courts würden verbessert werden, wenn das deutsche Recht international besser zugäng-

lich wäre. Dazu brauchen wir mehr englische Übersetzungen deutscher Gesetze und deutscher Gerichtsurteile.

5. Materielles Recht

Auch das materielle deutsche Recht muss international attraktiv sein, denn die Zuständigkeit der deutschen Justiz wird nicht vereinbart werden, wenn der Vertrag nicht dem deutschen materiellen Recht unterliegt. Bei den Anhörungen im Rechtsausschuss des Bundestags am 1. März und am 13. Dezember 2023 haben die Sachverständigen das stark betont und ausdrücklich eine Gesetzesänderung zur AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr verlangt. Solange die starre AGB-Kontrolle für diesen Bereich nicht geändert wird, hat ein deutscher Commercial Court auf internationaler Ebene keine reale Erfolgchance.⁹

V. Schlussbemerkung

Einen schnellen, kurzfristigen Erfolg des Commercial Courts dürfen wir in keinem Fall erwarten. Wer einen international attraktiven und erfolgreichen Commercial Court in Deutschland aufbauen will, „der muss dies konsequent, exzellent, langfristig und verlässlich tun. Das ist harte Arbeit.“¹⁰ So formulierte es der SPD-Abgeordnete Lischka bei der Bundestagsdebatte über den vom Bundesrat im Jahr 2010 eingebrachten Antrag zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen. Wir haben allen Grund, uns auf diesen herausfordernden Langstreckenlauf einzulassen. Andere Länder,

zum Beispiel die Niederlande und Belgien, haben sich schon früher als Deutschland für internationale Verfahren in englischer Sprache geöffnet. Wenn wir da nichts tun, wird ein Bedeutungsverlust der deutschen Ziviljustiz unvermeidlich sein. Stillstand ist Rückschritt.

Auch wenn es eines langen Atems bedarf, so haben wir doch Grund, optimistisch zu sein. Bei den deutschen Gerichten gibt es viele, besonders jüngere Richter, die Monate oder Jahre im Ausland verbracht haben und ausgezeichnet Englisch sprechen. Die wollen sich in die internationale Streitbeilegung einbringen.



Werner Müller

-
- ⁹ Mit Blick auf die AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Geschäftsverkehr schrieb Graf von Westphalen schon im Jahre 1999: „Meidet das deutsche Recht!“ (RIW Heft 1/1999 Die erste Seite).
- ¹⁰ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/130, 15379 (B); auch zitiert bei Wagner (oben FN 3) S. 215. Wagner schreibt selbst: „Die Verbesserung der Position der deutschen Gerichte im internationalen Wettbewerb kann nicht von heute auf morgen gelingen, sondern erfordert einen langen Atem“ (S. 214).